

Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Stufenkonzept gegen Overblocking durch Uploadfilter

**Ein Vorschlag der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln
zur Umsetzung von Art. 17 der DSM-Richtlinie**

Zusammenfassung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-RL) des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (InfoSoc-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Anpassungen im nationalen Urheberrecht.

Ziel des Gesetzes ist neben der Umsetzung der Richtlinie die Förderung der Lizenzierung von User-generated-Content (UGC) durch Content-Sharing-Plattformen wie Youtube, Facebook und Instagram. Nicht-gewinnorientierte Plattformen usw. sind regelmäßig keine Adressaten der Regelung.

Nutzer und Uploader von UGC sollen weitgehend von der Haftung freigestellt werden. Entsprechend werden die Lizenzen der Plattformen auf ihre Nutzer erstreckt.

Neben Zitaten, Kritik und Rezensionen werden auch Karikaturen, Parodien, Pastiche und Memes, soweit sie bislang nicht unter die freie Benutzung fallen, gesetzlich erlaubt. Zugunsten der Meinungs- und Kunstfreiheit sollen Nutzer rechtssicher neue Kreativformen im Internet teilen können. Rechtsinhaber erhalten dafür eine Vergütung durch die Plattformbetreiber.

Plattformen haften für Inhalte ihrer Nutzer nicht, soweit sie sich um Lizenzen bemüht haben und entsprechend der geltenden Haftungsregeln zu notice-and-stay-down nach einem Hinweis den Inhalt entfernen und Maßnahmen ergreifen, um künftige Uploads zu verhindern (Uploadfilter). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Erkennungssoftware und (unberechtigten) Uploadfiltern.

Erkennungssoftware wie ContentID sind wichtige Programme, um sowohl berechtigte Nutzungen zu erkennen und Vergütungen zu ermöglichen, als auch, um teils strafrechtlich verbotene Uploads zu verhindern und damit Plattformen und Uploader die Einhaltung der Rechtsordnung zu ermöglichen und sie vor Haftungsansprüchen zu schützen. Auch für die Gewährleistung jugendschutzrechtlicher Vorschriften und zur Bekämpfung von Hasskriminalität und verfassungsfeindlichen Symbolen sind solche Programme wichtig.

Uploadfilter hingegen werden, anders als Erkennungssoftware, vor allem zur Verhinderung urheberrechtlich – tatsächlich und vermeintlich – unberechtigter Uploads eingesetzt. Soweit es sich um Pirateriebekämpfung handelt, ist dieses Mittel bei aktuellen Kinofilmen oder Serien oder bei ganzen Musiktiteln, die lediglich kopiert und unverändert oder unbearbeitet im Internet verbreitet werden, legitim. Problematisch ist dabei, dass bisher eingesetzte Filter (Wortfilter, Wasserzeichen, usw.) nicht zwischen der plumpen Kopie und kreativen und daher erlaubten Bearbeitungen unterscheiden kann. Hier kann es zur Blockade auch berechtigter Uploads kommen, dem so genannten Overblocking. Hier muss im Sinn der Meinungs- und Informationsfreiheit sichergestellt werden, dass rechtmäßige Inhalte nicht blockiert werden.

Bei der Umsetzung der neuen Haftungsregeln des Art. 17 der Richtlinie bedarf es einer rechtssicheren und verhältnismäßigen Umsetzung in das nationale Recht. Ungerechtfertigtes Overblocking muss verhindert werden.

B. Lösung

Die Richtlinie (EU) 2019/790 wird maßgeblich durch Anpassungen im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, im Telemediengesetz sowie im Verwertungsgesellschaftengesetz umgesetzt.

Im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wird in § 19a Abs. 2 ein neues Verwertungsrecht für das Teilen von Online-Inhalten geschaffen. Die freie Benutzung wird als echte Schranke im 6. Abschnitt neu verortet und zugunsten der kreativen Nutzung in Form von Parodien oder Karikaturen und Pastiches ausgeweitet. Zur Erleichterung von Lizenzierungen werden im Abschnitt 5 Regelungen zur kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licence – ECL) entsprechend Art. 12 DSM-RL eingeführt.

Im Telemediengesetz werden in § 10 die Haftungsvoraussetzungen für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten und die Exkulpationsmöglichkeiten konkretisiert und gleichzeitig ein Verbot der automatisierten Blockade bei als besonders vertrauenswürdig gekennzeichneten Nutzern („trusted Uploader“) geschaffen.

Im Verwertungsgesellschaftengesetz wird entsprechend Art. 12 DSM-RL eine Vermutungsregel zugunsten repräsentativer Verwertungsgesellschaften normiert, um eine rechtssichere Nutzung zu erleichtern.

Um unberechtigtes Overblocking zu verhindern wird folgendes gestuftes Regelungskonzept eingeführt:

- Zunächst wird die Lizenzierung der Inhalte durch Social-Media-Plattformen („Diensteanbieter zum Teilen von Online-Inhalten“) gefördert. Denn lizenzierte Inhalte werden durch Erkennungssoftware erkannt und daher durch den Diensteanbieter nicht blockiert.
- Um die Lizenzierung für Diensteanbieter zu erleichtern und möglichst viele Inhalte abzudecken, ist für UGC die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung möglich. Danach können repräsentative Verwertungsgesellschaften für bestimmte Bereiche Lizenzen für alle UGC-Nutzungen anbieten.
- Darüber hinaus wird eine neue gesetzliche Erlaubnis für die öffentliche Zugänglichmachung von Karikaturen, Parodien oder Pastiches eingeführt, die kreative Nutzungsformen im Internet gegen eine pauschale Vergütung erlaubt.
- Außerdem wird eine Pflicht für Diensteanbieter eingeführt, rechtmäßige Inhalte nicht zu sperren oder zu entfernen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur gegenüber dem hochladenden Nutzer, sondern ist auch nach Lauterkeitsrecht für die dort anspruchsberechtigten Mitbewerber und Verbände durchsetzbar. Ferner wird die Pflicht für Diensteanbieter, rechtmäßige Inhalte nicht zu sperren oder zu entfernen, bußgeldbewehrt.
- Weiter werden Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten verpflichtet, einen wirksamen und zügigen Beschwerdemechanismus bei Sperrung oder Entfernung von Inhalten einzuführen.
- Uploads von als besonders vertrauenswürdig gekennzeichneten Nutzern („trusted uploaders“) dürfen zunächst nicht blockiert werden.
- Nur in Fällen, in denen eine klare Rechtsverletzung vorliegt, darf ein Inhalt ohne Beteiligung des hochladenden Nutzers durch Filter gesperrt werden. Insoweit kann an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeknüpft werden, die in der bisherigen Praxis keine Probleme bereitet hat. Dem Nutzer bleiben auch in diesen Fällen seine Ansprüche und Beschwerderechte.
- Start-Ups sind unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzung nicht oder nur eingeschränkt verpflichtet, den Upload von rechtswidrigen Inhalten vorab zu sperren.

Mit all diesen Maßnahmen sind die meisten Nutzungen im Internet entweder lizenziert oder gesetzlich erlaubt. Für die wenigen verbliebenen Zweifelsfälle sind die Plattformen verpflichtet sicherzustellen, unberechtigte Filtermaßnahmen zu verhindern. Uploadfilter sind damit für legale Inhalte überflüssig und unberechtigtes Overblocking nahezu ausgeschlossen.

Normtext

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches“
2. Dem § 19a wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Eine öffentliche Zugänglichmachung ist auch die Zugangsverschaffung durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten sind Diensteanbieter, deren Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke die Speicherung einer großen Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen Werken und deren öffentliche Zugänglichmachung ist, wobei dieser Diensteanbieter diese Werke organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt. Nicht gewinn-orientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Computerprogramme, Telekommunikationsdienste, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, gelten nicht als Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes.“
3. Dem § 31 werden folgende Absätze 4 und 4a hinzugefügt:
„(4) Die Einräumung eines Nutzungsrechts an einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten erstreckt sich auch auf die öffentliche Wiedergabe und die öffentliche Zugänglichmachung durch die Nutzer dieser Dienste, sofern sie nicht gewerblich handeln.
(4a) Sind die Werke mit ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten durch einen Nutzer öffentlich zugänglich gemacht worden, so ist die Zugangsverschaffung durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten innerhalb des Umfangs der Zustimmung zulässig.“
4. Nach § 51 wird folgender § 51a neu eingefügt:
„§ 51a
Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches
(1) Zulässig ist die vollständige oder teilweise öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werks durch eine natürliche Person auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten als Bestandteil nutzergenerierter Inhalte zum Zweck der Karikatur, der Parodie oder eines Pastiches soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die erforderlichen Vervielfältigungen und Bearbeitungen.
(3) Die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers dürfen nicht ungebührlich beeinträchtigt werden.
(4) Der Urheber hat für Nutzungen nach Absatz 1, soweit § 24 keine Anwendung findet, Anspruch gegen den Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten Anspruch auf

Zahlung einer angemessenen Vergütung. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Artikel 2

Änderung des Telemediengesetzes (TMG)

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Haftung für das Teilen von Online-Inhalten“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a neu eingefügt:

„§ 10a

Haftung für das Teilen von Online-Inhalten

- (1) Diensteanbieter sind für das Teilen von Online-Inhalten nach § 19 a Absatz 2 Urheberrechtsgesetz nicht verantwortlich, sofern sie nachweislich
1. alle Anstrengungen unternommen haben, um eine Erlaubnis einzuholen,
 2. nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Berechtigten den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind und
 3. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Berechtigten unverzüglich tätig geworden sind, um die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren und alle Anstrengungen unternommen haben, um gemäß Nr. 2 wiederholte öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.
- (2) Diensteanbieter nach § 19a Absatz 2 Urheberrechtsgesetz, deren Dienste seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen und deren Jahresumsatz 10 Millionen Euro nicht übersteigt, sind für das Teilen von Online-Inhalten nicht verantwortlich, sofern sie nachweislich
1. alle Anstrengungen unternommen haben, um eine Erlaubnis einzuholen und
 2. nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Berechtigten unverzüglich tätig geworden sind, um die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren und
 3. alle Anstrengungen unternommen haben, um gemäß Nr. 2 die wiederholte öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung gemeldeter Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, zu denen die Berechtigten den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, zu verhindern, wenn – berechnet auf der Grundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs – die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten dieser Diensteanbieter 5 Millionen übersteigt.
- (3) Von Diensteanbietern dürfen keine unverhältnismäßigen Anstrengungen verlangt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes öffentlich wiedergegeben und öffentlich zugänglich gemachten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände und
2. die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel und die Kosten, die den Diensteanbietern hierfür entstehen.

Anstrengungen, die öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung gemeldeter Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern, sind insbesondere dann unverhältnismäßig, soweit nicht offensichtlich rechtswidrige öffentliche Wiedergaben oder öffentliche Zugänglichmachungen verhindert werden.

- (4) Berechtigte können von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten angemessene Informationen über die Funktionsweise der Verfahren nach Absatz 2 und 3 und bei Einräumung von Nutzungsrechten Informationen über die Nutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verlangen.
 - (5) Nutzer von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten können sich beim Diensteanbieter gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 beschweren. Das Beschwerdeverfahren des Diensteanbieters muss wirksam und zügig sein. Verlangen Rechtsinhaber die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder die Entfernung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, so begründen sie ihr Ersuchen in angemessener Weise. Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten und diese Entscheidungen über die Entfernung und die Sperrung des Zugangs zu öffentlich wiedergegebenen oder öffentlich zugänglich gemachten Werken und sonstigen Schutzgegenständen hat der Dienst für das Teilen von Online-Inhalten einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen.
 - (6) Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten informieren ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können. Sie dürfen die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht verhindern. Von den Sätzen 1 und 2 darf zum Nachteil des Nutzers nicht abgewichen werden. Zur Sicherung der aufgrund dieses Absatzes bestehenden Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.
 - (7) Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten sind verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch berechtigterweise als besonders vertrauenswürdig gekennzeichnete Nutzer nicht zu verhindern. Sie informieren ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen über die angemessenen Voraussetzungen für diese Kennzeichnung. Die Haftung nach Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt.
 - (8) Die rechtmäßige Nutzung darf weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, außer dies erfolgt im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.
 - (9) Die Anwendung dieses § 10a darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung für den Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten führen.
3. Dem § 16 wird nach Abs. 2 Nr. 1 folgende Nr. 1a hinzugefügt:
"Nr. 1a entgegen § 10a Abs. 7 die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen verhindert,"

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgender § 49a hinzugefügt:
„§ 49a Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung“

2. Nach § 49 wird folgender § 49a neu eingefügt:

„§ 49a

Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

- (1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten an Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Sinne von § 19a Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes für einen genau bestimmten Bereich, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt
- (2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nur für Vereinbarungen zur Einräumung von Nutzungsrechten in genau bestimmten Bereichen der Nutzung, in denen die Einholung der Erlaubnis der Rechtsinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Erteilung der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder der geschützten Leistungen unwahrscheinlich wird.
- (3) Bei einer Vereinbarung nach Absatz 1 sind die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber zu schützen. Dafür muss Folgendes zum Schutz der Rechtsinhaber gewährleistet sein:
 1. die Verwertungsgesellschaft ist aufgrund ihrer Mandate ausreichend repräsentativ für die Rechtsinhaber der einschlägigen Art Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten sowie für die Rechte, die Gegenstand der Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Deutschland sind;
 2. die Gleichbehandlung aller Rechtsinhaber, auch in Bezug auf die Bedingungen der Vereinbarung, wird gewährleistet;
 3. Rechtsinhaber, die der Verwertungsgesellschaft, die die Nutzungsrechte einräumt, kein Mandat erteilt haben, können jederzeit einfach und wirksam ihre Rechte an Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten von dem gemäß diesem Paragraphen eingeführten Verfahren zur Nutzungsrechtseinräumung ausschließen; und
 4. es werden eine angemessene Zeitspanne vor Beginn der erlaubten Nutzung der Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte angemessene Informationsmaßnahmen ergriffen, um Rechtsinhaberdarüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft in der Lage ist, Nutzungsrechte an Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten einzuräumen, dass die Nutzungsrechtseinräumung gemäß diesem Paragraphen erfolgt und dass den Rechtsinhabern die Möglichkeiten nach Nr. 3 zur Verfügung stehen. Informationsmaßnahmen sind wirksam, ohne dass jeder Rechtsinhaber einzeln informiert werden muss.
- (4) Die Wahrnehmung von Rechten, die zwingend über Verwertungsgesellschaften erfolgt, bleibt unberührt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung einer neuen Schranke in § 51a wird auch das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 19a Abs. 2)

§ 19a definiert bislang das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und setzt damit Art. 3 der InfoSoc-Richtlinie von 2001 um. Mit dem neuen § 19a Abs. 2 wird das Teilen von Online-Inhalten durch Diensteanbieter als öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG qualifiziert. In Art. 17 Abs. 1 DSM-Richtlinie ist ausdrücklich vorgesehen, dass das Teilen von Online-Inhalten durch Diensteanbieter eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 InfoSoc-Richtlinie) oder der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 4 InfoSoc-Richtlinie) darstellt, wenn der Öffentlichkeit Zugang zu von Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft wird. Gem. Art. 17 Abs. 2 DSM-Richtlinie gilt eine von einem Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eingeholte Erlaubnis auch für Handlungen, die von Nutzern von Diensten ausgeführt werden, sofern diese Nutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Das Teilen von Online-Inhalten durch Diensteanbieter wird in § 19a Abs. 2 S. 1 als öffentliche Zugänglichmachung im Sinn des § 19a Abs. 1 definiert. Es wird damit kein neues Verwertungsrecht geschaffen, sondern das bestehende Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auch auf das Teilen von Online-Inhalten durch Diensteanbieter erweitert. Dies war bislang umstritten und liegt derzeit dem EuGH zur Klärung vor (BGH GRUR 2018, 1132). Mit dieser Erweiterung sind alle Formen des Teilens von Online-Inhalten erfasst, also auch andere Formen der öffentlichen Wiedergabe. Die Voraussetzungen des § 19a – insbesondere das Merkmal „zu Orten und Zeiten ihrer Wahl“ – müssen nicht vorliegen, auch Sendungen im Sinn des § 20 können darunter fallen. Dies entspricht Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 DSM-Richtlinie, wonach dies unbeschadet des im Unionsrecht an anderer Stelle verwendeten Begriffs der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung gilt und auch die mögliche Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 2 der InfoSoc-Richtlinie auf andere Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen, nicht eingeschränkt wird (Erwgr. 64).

In § 19a Abs. 2 S. 2 werden Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten legal definiert. Entsprechend Art. 2 Nr. 6 DSM-Richtlinie handelt es sich dabei um Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft (Dienstleistung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. b DSM-Richtlinie 2015/1535), bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei diese Anbieter diese Inhalte organisieren und zum Zwecke der Gewinnerzielung zu bewerben. Für die Frage, ob zum Hauptzweck oder einem der Hauptzwecke eines Dienstes die Zugangsverschaffung zu urheberrechtlich geschützten Werken gehört, ist dabei auf den jeweils in Frage stehenden trennbaren Teil eines Dienstes separat abzustellen (vgl. auch Art. 1 a) i) und Erwgr. 3 AVMD-RL 2018/1808). Diensteanbieter

sollen sich der Anwendung des § 19a Abs. 2 S. 2 nicht dadurch entziehen können, dass sie eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen in einem Dienst bündeln. Dass ein Dienst die Zugangsverschaffung zu urheberrechtlich geschützten Werken zum Hauptzweck oder einem der Hauptzwecke hat, setzt voraus, dass die Zugriffsmöglichkeit auf geschützte Werke wie z.B. Fotos, Filme, Musik, Sprachwerke etc. im Vordergrund des Nutzerinteresses bei der Verwendung des Dienstes steht. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Online-Dienste für die Inhalte haften, die auf dem Markt für Online-Dienste eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltendiensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren (Erwgr. 62). Nicht von der Definition erfasst sind damit Dienste, bei denen die Zugangsverschaffung zu urheberrechtlich geschützten Werken nur einen untergeordneten Nebenzweck zum eigentlichen Hauptzweck des Dienstes bildet, wie zB Diskussionsforen, Co-Working-Dienste, Dating-Plattformen, E-Commerce-Dienste. Zudem kommt es maßgeblich darauf an, ob ein Diensteanbieter darauf ausgerichtet ist, eine „große Menge“ von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und Zugang zu diesen Inhalten zu gewähren. Ob das Kriterium der „großen Menge“ erfüllt ist, muss im Einzelfall auch unter Berücksichtigung des Publikums des Dienstes und der Anzahl der hochgeladenen Dateien entschieden werden (Erwgr. 63). Daher verbietet sich für die Frage, wann eine „große Menge“ von urheberrechtlichen Inhalten erreicht ist, eine rein quantitative Betrachtung im Sinne einer starren Zahl von Werken. Eine reine Anteilsbetrachtung im Sinne einer prozentualen Schwelle würde wiederum große Dienste mit breitem Angebotsspektrum gegenüber Nischendiensten bevorzugen. Auch die Art der zugänglich gemachten Werke ist zu berücksichtigen, weil zB hundert aktuelle Kinofilme eine andere Dimension besitzen als die gleiche Menge Fotos. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob ein Dienst lediglich vom Uploader selbst erstellte und mit eigenen Rechten verbundenen Inhalte verbreitet, oder ob in nicht nur unerheblichem Umfang auch Inhalte verbreitet werden, die zumindest auch die Rechte Dritter berühren, und so oder in abgewandelter Form auch bei spezifischen Inhaltendiensten wie zB Musik- oder Videostreamingdiensten, Mediatheken oder Bilddatenbanken erhältlich sind. Entscheidend ist nach § 19a Abs. 2 S. 2 dabei nicht der Umfang der tatsächlich verfügbaren Werke, sondern die entsprechende Zwecksetzung des Dienstes. Im Ergebnis ist das Kriterium der „großen Menge“ im Lichte von Erwgr. 62 und 63 so auszulegen, dass entweder (a) der Dienst auf die massenhafte Verbreitung von geschützten Werken ausgerichtet ist oder typischerweise dafür genutzt wird oder (b) die absolute Zahl verfügbarer geschützter Werke eine erhebliche Gesamtmenge bildet, die mit dem Angebot reiner Online-Inhaltendienste vergleichbar ist. Nicht von der Definition erfasst sind damit Dienste, auf denen bei zweckgemäßer Nutzung lediglich vereinzelte urheberrechtlich geschützte Werke hochgeladen oder verfügbar gemacht werden. Zudem muss der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten diese organisieren und mit Gewinnerzielungsabsicht bewerben. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich auch um einen Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss im Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden. Eine Vermutung dafür, dass ein Diensteanbieter unter die Definition von § 19a Abs. 2 S. 2 fällt, besteht nicht. Sofern Diensteanbieter nicht von der Definition erfasst werden, gelten für sie die bisherigen Regelungen weiter.

Explizit ausgenommen sind nach Art. 2 Nr. 6 DSM-Richtlinie beispielsweise und nicht abschließend etwa nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien (Wikipedia), nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 2018/1972, Online-Marktplätze (eBay), zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen (Cyberlocker). Erfasst sind in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedenfalls Plattformen wie YouTube, Facebook, Instagram, Twitch, Pinterest, Tumblr und Soundcloud.

Die Regelungen des 6. Abschnitts finden auf § 19a und entsprechend auch auf alle verwandten Schutzrechte Anwendung, sofern darauf verwiesen wird.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Die neu angefügten Absätze 4 und 4a setzen die in der Richtlinie in Art. 17 Abs. 2 DSM-Richtlinie vorgesehene Erstreckung und die in Erwägungsgrund 69 vorgesehene Zulässigkeit der Zugangsverschaffung erlaubter öffentlicher Zugänglichmachungen um.

Zu Absatz 4

Nutzer von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten müssen bei entsprechender Erlaubnis- bzw. Lizenzeinholung durch den Dienst keine eigene Lizenz mehr einholen. Die Erlaubnis wird auf die Nutzer erstreckt. Nutzer werden insoweit von der urheberrechtlichen Haftung für die lizenzierten Inhalte freigestellt. Es handelt sich dabei um die Fiktion einer Nutzungsrechtseinräumung, die nicht abdingbar ist und die der Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 vorgeht. Insoweit ist die Erstreckung systematisch auch in § 31 zu verorten, weil beispielsweise § 37 nachgiebiges Recht darstellt. Ausgeschlossen von dieser Erstreckung sind Nutzer, die auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit erhebliche Einnahmen erzielen. Professionelle Influencer mit einem großen Kreis an Followern, die ihre Streams über Werbung monetarisieren, müssen danach auch weiterhin ihre Inhalte vorher lizenzieren, wenn nicht die Lizenz des Rechtsinhabers mit dem Diensteanbieter diese Nutzungshandlungen über den Wortlaut von Abs. 4 hinaus ebenfalls umfasst. Auch bei urheberrechtlicher Erstreckung und Haftungsfreistellung sind weiterhin Persönlichkeitsrechte, Jugendschutzbestimmungen und strafrechtliche Vorgaben zwingend zu beachten.

Zu Absatz 4a

Soweit die Werke mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechtsinhabers öffentlich zugänglich gemacht worden sind, so ist die Zugangsverschaffung durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten innerhalb dieses Umfangs zulässig (Erwgr. 69). Insoweit ist also vom Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten keine Lizenz einzuholen. Hierbei handelt es sich um eine Erstreckung, die allerdings nicht vermutet werden darf und von der zugrundeliegenden Zustimmung gedeckt sein muss. Auf die bloße Zusicherung des Nutzers kann der Diensteanbieter für das Teilen von Inhalte-Anbietern nicht vertrauen. Ein gutgläubiger Erwerb von Forderungen, Nutzungsrechten und urheberrechtlichen Zustimmungen ist nicht möglich.

Zu Nummer 4 (§ 51a)

Die Vorschrift beruht auf Art. 17 Abs. 7 lit. b DSM-Richtlinie und Art. 5 Abs. 3 lit. k der InfoSoc-Richtlinie und schafft eine im deutschen Recht neue Schrankenbestimmung für nutzergenerierte Inhalte (User-generated-Content - UGC) zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches. Wortlaut und Genese von Art. 17 Abs. 7 DSM-Richtlinie lassen offen, ob es sich hierbei um eine Verbindlicherklärung des fakultativen Schrankenrahmens aus Art. 5 Abs. 3 lit. d und k InfoSoc-Richtlinie handelt oder ob dadurch eine neue verbindliche Schranke angeordnet wird. Jedenfalls ist Art. 17 Abs. 7 DSM-RL der Regelungsauftrag an den nationalen Gesetzgeber zu entnehmen, Uploader auf Diensten für das Teilen von Onlineinhalten in den Genuss umfassender Erlaubnistatbestände zu Zwecken von Zitat, Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie oder Pastiches kommen zu lassen. Dem wird der Gesetzgeber

am besten durch die Schaffung einer spezifischen Schranke für nutzergenerierte Inhalte gerecht, die nicht nur die Erstellung und den Upload eigener UGC-Inhalte, sondern auch deren Teilen und Weiterverbreitung gestattet. Eine separate Umsetzung der in Art. 17 Abs. 7 lit. a DSM-Richtlinie genannten Zwecke des Zitates, der Kritik oder Rezension ist nicht erforderlich, weil diese Nutzungen bereits über das in § 51 UrhG verankerte Zitatrecht privilegiert werden. Die Einführung einer Schrankenregelung für nutzergenerierte Inhalte ist ein zentraler Bestandteil des Konzeptes zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL unter weitgehender Vermeidung sog.

Uploadfilter. Nutzungen, die gesetzlich gestattet sind, müssen und dürfen nicht durch technische Maßnahmen verhindert werden. Insbesondere im besonders sensiblen Bereich der privaten Kommunikation sind daher möglichst weitgehende Erlaubnistatbestände vorzusehen. Beschränkt wird der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers dabei durch die Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere von Art. 5 InfoSoc- Richtlinie und der völkerrechtlichen Verträge zum Schutz des Urheberrechts. Dies bedeutet insbesondere, dass keine über den Katalog des Art. 5 Abs. 3 Info-Soc- Richtlinie hinausgehenden Schranken geschaffen werden dürfen und dass bei der Ausgestaltung der Schranken auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Nutzer und der Rechtsinhaber zu achten ist. Auch mit Blick auf den Drei-Stufen-Test und die Grundrechtsabwägung überwiegt hier das öffentliche Interesse an einer erlaubten Nutzung, allerdings mit Vergütungsanspruch der Rechtsinhaber.

Zu Absatz 1

Abs. 1 gestattet den Nutzern von Diensten für das Teilen von Onlineinhalten die Verwendung vorbestehender veröffentlichter Werke für die Erstellung und das Teilen nutzergenerierter Inhalte zum Zwecke der Karikatur, Parodie oder Pastiche. Viele der modernen Ausdrucksformen der Digitalkultur wie Memes, GiFs, Mashups und Remixes können unter eine dieser Kategorien subsumiert werden. Soweit sie nicht unter die Schranke fallen, können sie Gegenstand der Bestimmungen zu den erweiterten Kollektivlizenzen sein. Zudem soll die Vorschrift auch die erlaubnisfreie Weiterverbreitung von nutzergenerierten Inhalten auf Diensten für das Teilen von Onlineinhalten zu den genannten Zwecken ermöglichen, denn das Ziel der ungehinderten Netzkommunikation würde nicht erreicht, wenn der ursprüngliche Hersteller der Inhalte deren Weiterverbreitung wieder unter Berufung auf das Ausschließlichkeitsrecht verhindern könnte. Die Schranke beschränkt daher nicht nur das Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers am Originalwerk, sondern unter Umständen auch das Recht des Erstellers der nutzergenerierten Inhalte, die Weiterverbreitung zu untersagen. Die Erlaubniswirkung der Schranke geht allerdings nur soweit, wie die Nutzung durch den privilegierten Zweck gerechtfertigt ist. Überschießende Nutzungen und ein Missbrauch der Schrankenregelung sollen nicht möglich sein.

Zu Absatz 2

Abs. 2 regelt, dass die Schranke nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung, sondern auch die zur Erstellung und zum Teilen der Inhalte erforderlichen Vervielfältigungshandlungen und Bearbeitungen erfasst. Manche dieser Nutzungen werden zusätzlich von § 24 Abs. 1 legitimiert, der jedoch aufgrund seiner vergütungsfreien Ausgestaltung eng auszulegen ist und in § 24 Abs. 2 die Übernahme von Melodien ausschließt.

Zu Absatz 3

Abs. 3 bestimmt, dass die Urheber sich weiterhin gegen eine Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen zur Wehr setzen können. Werknutzungen die geeignet sind, das

Ansehen des Urhebers zu beschädigen oder seine Verwertungsinteressen nachhaltig zu beeinträchtigen, können weiterhin untersagt werden. § 14 bleibt von der Regelung unberührt.

Zu Absatz 4

Abs. 4 sieht einen gesetzlichen Vergütungsanspruch des Urhebers gegen den Betreiber von Diensten für das Teilen von Onlineinhalten vor. Die Erlaubniswirkung der Schranke geht weiter als § 24, der keine Vergütungspflicht vorsieht. Sie erfasst über den Wortlaut von Art. 17 Abs. 7 DSM-Richtlinie hinaus nicht nur die fraglichen Handlungen der Nutzer von Diensten für das Teilen von Onlineinhalten, sondern auch die entsprechenden Verbreitungshandlungen der Diensteanbieter im Sinne von § 19a Abs. 2. Als Ausgleich und zur Sicherstellung des primären Regelungsziels von Art. 17 DSM-Richtlinie, der Vergütungssicherung für Urheber, soll der Betreiber für die Verbreitung von unter der Schranke entstandenen Inhalten eine angemessene Vergütung an die Urheber des Ausgangswerkes abführen. Für den Uploader hingegen sind die erlaubten Nutzungen kostenfrei möglich. Bei der Frage, wem die Vergütung zusteht ist zu unterscheiden. Während bei der erstmaligen Erstellung von nutzergenerierten Inhalten der Urheber des Ausgangswerkes in den Genuss der Vergütung kommt, ist die Vergütung im Fall der Weiterverbreitung zwischen Rechtsinhaber des Ausgangswerkes und dem Hersteller des nutzergenerierten Werkes aufzuteilen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung des neuen 10a wird auch das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 10a)

Art. 17 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 DSM-Richtlinie enthalten eine Möglichkeit für den Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, eine Haftung für die Zugangsverschaffung nach Art. 17 Abs. 1 DSM-Richtlinie zu vermeiden. Dafür bestehen zwei Möglichkeiten der Umsetzung. Versteht man die Pflichten als urheberrechtliche Verkehrspflichten, könnte eine Umsetzung im UrhG erfolgen. Aufgrund des Wortlautes von Art. 17 Abs. 4 („es sei denn“) ist jedoch von einem Haftungsprivileg auszugehen, das bei den übrigen Haftungsprivilegien für Provider im TMG umzusetzen ist. Auch Erwägungsgrund 65 stellt explizit auf Art. 14 Abs. 1 eCommerce-Richtlinie ab. Da Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten ähnlich wie Hostprovider agieren, sollte die Umsetzung in einem neuen § 10a erfolgen. Die spezielle Regelung in § 10a geht dabei der allgemeinen Vorschrift des § 10 vor.

Zu Absatz 1

Für die Umsetzung sind gem. Art. 17 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 DSM-Richtlinie folgende Eckpunkte relevant:

- Pflicht, sich um Lizenz zu bemühen: Der Diensteanbieter muss sich um Lizenzen bemühen und insoweit „alle Anstrengungen“ unternehmen (Buchstabe a). Der Inhalt dieser Verpflichtung ist einzelfallabhängig und muss im Rahmen einer Interessenabwägung festgestellt werden. Generell kommt es auch auf die Größe des Diensteanbieters und seine Ressourcen an. Alle Diensteanbieter müssen Lizenzangebote an Rechtsinhaber richten, wenn der Diensteanbieter Kenntnis davon hat, dass deren Werke auf der Plattform des Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden. In Fällen aktueller Werknutzung sollte der Diensteanbieter auch eine Verpflichtung treffen, einschlägige Verwertungsgesellschaften zu kontaktieren und die dort verfügbaren Lizenzen zu erwerben. Insbesondere Lizenzen, die

Verwertungsgesellschaften im Rahmen der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung anbieten, muss der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten beachten. Pflichten, von sich aus Angebote zur Nutzung von Inhalten einzuholen, die aktuell nicht genutzt werden, bestehen nur, wenn eine Nutzung hinreichend wahrscheinlich ist. Lizenzangebote durch Rechtsinhaber muss der Diensteanbieter in angemessener Weise beantworten. Ansonsten sollte „alle Anstrengungen“ auch umfassen, dass der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten auf seiner Plattform eine Information an alle Rechtsinhaber einstellt, nach dem er bereit ist, zu angemessenen Lizenzgebühren Lizenzen zu nehmen. Keine proaktiven Anstrengungen zu einer Lizenzierung können vom Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für Inhalte verlangt werden, die auf der Plattform unerwünscht sind. Es muss Plattformen die Möglichkeit bleiben, sich auf bestimmte Inhalte zu spezialisieren und andere Inhalte generell auszuschließen. Eine solche Entscheidung kann entweder auf gesetzlichen Regelungen (z.B. Jugendschutz) oder auf rein kaufmännischen Gründen beruhen. Auch marktbeherrschende Plattformen dürfen danach bestimmte Inhalte ausschließen, sofern kein willkürliches und damit unzulässiges Verhalten nach Art. 102 AEUV, §§ 18, 19 GWB zu beobachten ist.

- Pflichten ohne vorangegangene Verletzung: Nach Buchstabe b) muss der Diensteanbieter für Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen der Rechtsinhaber den Diensteanbieter einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt hat, sicherstellen, dass diese nicht verfügbar sind. Hierfür gilt ein hoher branchenüblicher Standard für die berufliche Sorgfalt; insoweit müssen „alle Anstrengungen“ unternommen worden sein, um ohne vorangegangene Verletzung zu verhindern, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände überhaupt hochgeladen werden. Die Konkretisierung, auf welche Weise Rechteinhaber ihrer Informationsobliegenheit gegenüber den Diensteanbietern nachkommen können, etwa durch Setzen eines Fingerprints oder eines Wasserzeichens, zur Kennzeichnung ihres Werkes muss EU-weit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Branchen passgenau und je nach technischen Möglichkeiten einheitlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist neben einheitlichen Standards für die Bereitstellung der notwendigen Informationen (Hash-wert/Fingerprint) durch Rechtsinhaber auch eine zentrale Datenbank zu diskutieren.
- Pflichten bei vorangegangener Verletzung: Nach Buchstabe c) muss der Diensteanbieter unverzüglich handeln, wenn er einen hinreichend begründeten Hinweis eines Rechtsinhabers auf eine Verletzung erhalten hat. Er hat dann eine doppelte Pflicht: (1) Sperrung des modifizierten Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes und (2) Verhinderung des künftigen Hochladens. Auch hierfür müssen alle Anstrengungen unternommen werden. Unverzüglich ist mit Blick auf die Konkretisierung des Zeitraums für das Entfernen oder Blockieren rechtswidriger Inhalte durch das NetzDG auch hier innerhalb von 24 Stunden entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG. Sofern nicht offensichtlich ist, ob ein Upload lizenziert ist, von einer Lizenzierungsvermutung erfasst ist oder einer gesetzlichen Schranke unterfällt, muss entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis der Inhalt entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt werden.
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Nach Abs. 5 gilt im Hinblick auf die beiden vorgenannten Pflichten des Diensteanbieters im besonderen Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gemäß Abs. 5 a) ist die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu beachten. Hier ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Störerhaftung zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof stellt insbesondere auf die Funktion und Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen mit Blick auf die Eigenverantwortung des eigentlichen Urheberrechtsverletzers ab (BGH GRUR 2015, 485 Tz. 50 - Kinderhochstühle im

Internet III; s. BGH GRUR 2003, 969, 970 f. - Ausschreibung von Vermessungsleistungen). Dabei spielt auch das Geschäftsmodell eine Rolle. Grundsätzlich legale Geschäftsmodelle dürfen nicht durch Prüfpflichten wirtschaftlich gefährdet und die Tätigkeit ihrer Betreiber nicht wesentlich erschwert werden (BGH GRUR 2016, 268 Tz. 27 - Störerhaftung des Access-Providers; BGH GRUR 2013, 1229 Tz. 47 - Kinderhochstühle im Internet II; BGH GRUR 2013, 370 Tz. 28 - Alone in the Dark). Es besteht aber kein absoluter Veränderungsschutz für legale Geschäftsmodelle, die Verletzungen produzieren. Nach Abs. 5 b) spielt für die Frage des Umfangs der Verpflichtungen des Diensteanbieter die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel eine Rolle. Es sind auch die Kosten, die den Anbietern der Dienste zur Erfüllung der Verpflichtungen unterstehen, zu bedenken. Daraus ergibt sich, dass insbesondere keine Verpflichtung von Diensteanbietern für Upload-Filter besteht, wenn sie keine geeigneten und wirksamen Mittel darstellen. Auch hier ist zur Konkretisierung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Störerhaftung herangezogen werden. Sofern automatische Maßnahmen zur Verfügung stehen, sie aber lückenhaft sind und Fehler nicht ausschließen sind, müssen sie händisch nachkontrolliert werden, wenn das im Einzelfall zumutbar ist (BGH GRUR 2013, 370 Tz. 39, 45 - Alone in the Dark). Bei verletzungsgeneigten Diensten ist auch bei händisch zu überprüfenden 300 Treffern auf 17 zu relevante Einzeltitel nicht von einer Unzumutbarkeit auszugehen (BGH GRUR 2013, 1030 Tz. 59 - File-Hosting-Dienst); anders ist es zu beurteilen, wenn der Dienst ein neutrales Geschäftsmodell betreibt und der Anteil der aufgedeckten Rechtsverletzungen unter 0,5 % liegt (s. BGH GRUR 2011, 152 Tz. 41 - Kinderhochstühle im Internet, zu eBay). Für Abs. 5 b) ist insoweit zu berücksichtigen, dass Diensteanbieter im Sinne des § 19a Abs. 2 als Dienste definiert sind, die Werke organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt. Damit hat er im Regelfall seine neutrale Stellung verlassen, so dass es verhältnismäßig ist, dass der Diensteanbieter alle Treffer, die so beworbene Angebote auslösen, überprüft (siehe zur Störerhaftung BGH GRUR 2013, 1229 Tz. 48 - Kinderhochstühle im Internet I).

- Verringerte Pflichten gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Start-ups gem. Art. 17 Abs. 6 UAbs. 1 und 2 DSM-Richtlinie.

Der Entwurf schlägt vor, die Pflichten nach Art. 17 Abs. 4 Buchstaben a) bis c) DSM-Richtlinie möglichst wörtlich umzusetzen, weil die Richtlinie hinreichend detailliert ist. Diese Umsetzung erfolgt in § 10a Abs. 1.

Zu Absatz 2

Ebenfalls wortgetreu ist die weitere Haftungsprivilegierung für Start-ups in § 10a Abs. 2 umzusetzen. Diese Umsetzung enthält beide Unterabsätze von Art. 17 Abs. 6 DSM-Richtlinie.

Zu Absatz 3

Nationaler Bedarf für eine richtlinienkonforme Ausgestaltung besteht jedoch für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 17 Abs. 5 DSM-Richtlinie. Ausgangspunkt ist, dass stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Bestimmung des Pflichtenumfangs anzustellen ist. Dies wird in § 10a Abs. 3 S. 1 klargestellt.

Nach Art. 17 Abs. 5 Buchstabe b) DSM-Richtlinie muss in die Verhältnismäßigkeitsprüfung die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel eingestellt werden. Außerdem sind die Kosten für den Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten bei der Bestimmung des Pflichtenumfangs relevant. Gerade der Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel wird dabei eine große Bedeutung für die Bestimmung des Pflichtenumfangs zukommen. Denn es existieren lediglich geeignete und wirksame Mittel, um klare Rechtsverletzungen automatisch zu identifizieren und zu verhindern; für unklare Rechtsverletzungen gilt das nicht.

Die Verpflichtung von Plattformen, bei klaren Verletzungen dafür zu sorgen, dass der Inhalt gesperrt und auch zukünftig dieses Werk oder dieser Schutzgegenstand nicht mehr auf der Plattform verletzt werden, ist seit vielen Jahren gelebte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Diese Praxis hat zu keinen Problemen mit Overblocking geführt. Bei Notifizierung einer klaren Verletzung besteht danach (1.) die Pflicht, die klare Verletzung aus den Speichern der Plattform herauszunehmen (takedown) und sicherzustellen, dass derselbe Inhalt nicht erneut hochgeladen wird (staydown). Es besteht aber auch (2.) die Pflicht, im Fall von klaren Verletzungen (präventiv) Vorsorge dafür zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt (BGH GRUR 2013, 1329, Tz. 44 – Kinderhochschule im Internet II; BGH GRUR 2013, 370, Tz. 29 – Alone in the Dark; siehe auch BGH GRUR 2004, 860, 864 – Internet-Versteigerung I, zum Markenrecht). Es spielt keine Rolle, ob die Kopie oder der Täter identisch sind; jegliche genauso klare Verletzung des notifizierten Werkes muss präventiv unterbunden werden (BGH GRUR 2013, 1030, Tz. 49, 53 – File-Hosting-Dienst; BGH GRUR 2013, 370, Tz. 32 – Alone in the Dark).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof herausgearbeitet, wann eine „klare“ Rechtsverletzung gegeben ist. Dafür muss die Plattform den Rechtsverstoß unschwer – das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung – feststellen können. Es dürfen keine berechtigten Zweifel bleiben (BGH GRUR 2011, 1038, Tz. 28 ff. – Stiftparfüm). Das scheidet aus, wenn die Rechtslage kontrovers diskutiert wird oder keine Klarheit der Anspruchsberechtigung gegeben ist. Auf der Basis dieser Grundsätze hat es bislang keine wesentlichen Schwierigkeiten für Plattformen gegeben, zu erkennen, ob sie präventive Vorsorgepflichten im Hinblick auf das modifizierte Werk haben, weil es sich um eine klare Verletzung handelt. Beispielsweise darf deshalb automatisch verhindert werden, dass ein abendfüllender Spielfilm, eine komplette Folge einer TV-Serie oder ein vollständiges E-Book auf der Plattform eines Diensteanbieters veröffentlicht wird.

Von daher bietet es sich an, auch im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 b) und c) DSM-Richtlinie Upload-Filter zur Verhinderung der Veröffentlichung dann zuzulassen, wenn es um klare Verletzungen geht. Dann ist nämlich kein berechtigtes Interesse des Uploaders erkennbar, dass keine Upload-Filter, die die Veröffentlichung verhindern, angewendet werden. Ein unberechtigtes Overblocking scheidet von vornherein aus.

Der Entwurf sieht danach in § 10a Abs. 3 S. 2 vor, dass (nur) der Upload klar rechtswidriger Inhalte vorab verhindert werden darf.

Das bedeutet allerdings nicht, dass Filter auf solche Inhalte von vornherein nicht angewendet werden könnten. Filter, die nicht-klare Verletzungen im Sinne einer Inhalteerkennung aufspüren, sind zulässig. Sie dürfen nur nicht automatisch dazu führen, dass der Upload verhindert wird. Vielmehr müssen notifizierende Rechtsinhaber und Uploader gehört werden. Danach muss die Plattform nicht automatisiert entscheiden, ob der Inhalt herausgenommen wird oder nicht. Das sorgt auch dafür, dass Uploads mit nicht-klaren Verletzungen erst einmal veröffentlicht werden und dann möglicherweise erst später nach Anhörung der Rechtsinhaber und der Uploader wieder entfernt werden.

Stellt sich nach Anhörung heraus, dass eine Verletzung gegeben ist, ist der Diensteanbieter verpflichtet, die nicht-klare Rechtsverletzung zu löschen (take down) und ihre erneute Speicherung durch denselben Nutzer zu verhindern (stay down). Präventive Vorsorgeverpflichtungen sind nicht gegeben.

Zu Absatz 4

Gemäß Art. 17 Abs. 8 UAbs. 2 DSM-Richtlinie sehen die Mitgliedsstaaten vor, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten den Rechtsinhabern auf deren Ersuchen angemessene Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren im Hinblick auf die Zusammenarbeit nach Absatz 4 und — im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen den Anbietern dieser Dienste und den Rechtsinhabern — Informationen über die Nutzung der unter

diese Vereinbarungen fallenden Inhalte bereitstellen. Eine fast wortgetreue Umsetzung findet sich in § 10a Abs. 4.

Zu Absatz 5

Nutzer von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten können sich gegen Sperrmaßnahmen beschweren. Zu regeln ist zunächst, dass Rechtsinhaber das Sperrverlangen in angemessener Weise begründen müssen. Sofern Uploader gegen das Sperrverlangen eines Rechtsinhabers eine Beschwerde einreichen, sind sie „einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen“.

Für das Beschwerdeverfahren wird auf das Modell zurückgegriffen, das der Bundesgerichtshof für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zur Störerhaftung entwickelt hat. Der Diensteanbieter muss zunächst die Beanstandung an den Nutzer zur Stellungnahme weiterleiten (BGH GRUR 2016, 855 Tz. 24 ff. - jameda.de; BGH GRUR 2012, 311 Tz. 27 - Blog-Eintrag). Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Inhalt zu löschen. Ergeben sich berechtigte Zweifel nach der Stellungnahme, ist der Diensteanbieter grundsätzlich gehalten, dem Rechtsinhaber dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die geltend gemachte Rechtsverletzung ergibt. Antwortet der Rechtsinhaber nicht ausreichend, ist eine weitere Prüfung erforderlich (BGH GRUR 2012, 311 Tz. 27 - Blog-Eintrag). Im Urheberrecht muss dieses Modell etwas modifiziert werden. Bei „klaren“ Rechtsverletzungen ist es nicht zielführend, eine Stellungnahme des Nutzers vor einer Herausnahme der Verletzung einzuholen. Möglich bleibt, dass der Diensteanbieter den Inhalt zunächst nur sperrt (nicht endgültig löscht) und der Nutzer zumindest parallel mit der Sperrung informiert wird (siehe LG Hamburg MMR 2012, 404, 406 a. E. – GEMA). Bei „nicht-klaren“ Rechtsverletzungen erscheint es hingegen im Regelfall als verhältnismäßig, den Nutzer entsprechend dem für das Persönlichkeitsrecht entwickelten oben beschriebenen Verfahren zu hören, bevor gesperrt oder gelöscht wird.

Die in Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 3 und S. 4 DSM-Richtlinie außerdem noch angesprochen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zur unparteiischen Beilegung von Streitigkeiten ist durch die Verordnung über Online-Streitbeilegung und das durchführende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bereits heute implementiert und Beschwerdemanagementverfahren somit gewährleistet. Dasselbe gilt für den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz nach Art. 17 Abs. 8 UAbs. 2 S. 5 DSM-Richtlinie.

Zu Absatz 6

Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten müssen ihre Nutzer in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der bestehenden Schranken nutzen können (Art. 17 Abs. 9, 4. Unterabsatz DSM-Richtlinie). Diese Regelung ist in § 10a Abs. 6 S. 1 umgesetzt.

Zu Absatz 7

§ 10a Abs. 6 S.2 enthält über dies das Verbot für den Diensteanbieter, urheberrechtlich rechtmäßige Uploads zu verhindern. Dies setzt die Regelung in Art. 17 Abs. 7 der DSM-Richtlinie um. Auch Art. 17 Abs. 9 UAbs. 3 DSM-Richtlinie enthält die Klarstellung, dass Art. 17 DSM-Richtlinie in keiner Weise die berechtigte Nutzung, etwa die Nutzung im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen, beeinträchtigt.

Dem Nutzer steht danach ein Anspruch auf Veröffentlichung seines Uploads zu, sofern der Inhalt urheberrechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Anspruch ist zwingend und kann auch nicht individualvertraglich abbedungen werden. Gerade ein zwingend ausgestaltetes Recht

auf Upload von urheberrechtskonformen Inhalten vermindert das Interesse des Diensteanbieters, Overblocking zu betreiben.

Bei Verletzung des Rechts bestehen insbesondere Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche des Uploaders gegen den Diensteanbieter. In § 10a Abs. 6 S. 3 ist außerdem eine parallele Regelung zu § 12 Abs. 2 UWG vorgesehen, wonach die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Regelfall im einstweiligen Verfügungsverfahren erfolgt; so kann sichergestellt werden, dass schnell geklärt wird, ob Uploads gesperrt werden dürfen oder nicht.

Das Verbot des § 10a Abs. 6 S. 2 ist ferner eine gesetzliche Norm, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (§ 3a UWG). Deshalb können auch die nach UWG Anspruchsberechtigten bei Verletzung von § 10a Abs. 6 S. 2 vorgehen.

Nach Art. 17 Abs. 5 Buchstabe a) s DSM-Richtlinie sind die Art, das Publikum und der Umfang der Dienste sowie die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Das eröffnet die Möglichkeit für den Diensteanbieter, die Pflichten nach Art. 17 Abs. 4 DSM-Richtlinie einzuschränken, wenn der Uploader seine Inhalte als rechtmäßig kennzeichnet (flagging) und der Diensteanbieter auf diese Angabe vertrauen darf („trusted uploaders“). Sie haben auch Eingang in die Erklärung Deutschlands zu Art. 17 Richtlinie 2019/790 in Ziffer 8. erhalten. In der Tat sind solche Handelnden, denen berechtigterweise besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, in besonderer Weise in der Lage, einer Fehlfunktion von Art. 17 DSM-Richtlinie in Form von Overblocking entgegenzuwirken. Der Entwurf regelt den „trusted Uploader“ in § 10a Abs. 7.

Das Vertrauen („trust“) durch den Diensteanbieter in seinen Uploader muss allerdings berechtigt sein. Der Diensteanbieter muss die Anforderungen gegenüber seinen Nutzern transparent machen (§ 10a Abs. 7 S. 2). Denkbar ist, dass der „trusted“-Status erst nach einer bestimmten Probephase von unbeanstandeten Uploads erreicht werden kann. Ferner sollte mit dem „trusted“-Status eine Identifizierung des Uploaders bzw. Rechtsinhabers verbunden sein, damit eine direkte rechtliche Auseinandersetzung zur Verfolgung etwaigen Fehlverhaltens möglich wird.

Dem Diensteanbieter muss allerdings das Letztrisiko aufgebürdet werden, wenn der Status als „trusted“ von seinen Nutzern missbraucht und Urheberrechtsverletzungen hochgeladen versandt werden. Denn der Uploader ist vertraglich mit dem Diensteanbieter verbunden. Deshalb sieht § 10a Abs. 7 S. 3 vor, dass die Haftung des Diensteanbieters gegenüber dem Rechtsinhaber unberührt bleibt.

Der Diensteanbieter sollte verpflichtet sein, den Status des „trusted uploaders“ zu schaffen. Ansonsten droht, dass der Diensteanbieter aus Haftungsgründen von vornherein nicht anbietet, obwohl er für das gute Funktionieren von Art. 17 von großer Bedeutung sein kann. Die Diensteanbieter müssen dann auch sachlich gerechtfertigte Anforderungen an den „trusted“-Status einführen.

Zu Absatz 8

Nach Art. 17 Abs. 9 UAbs. 3 darf die DSM-Richtlinie weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, außer dies erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Regelung ist in § 10a Abs. 7 umgesetzt.

Zu Absatz 9

Das Verbot, dem Diensteanbieter eine Pflicht zur allgemeinen Überwachung aufzuerlegen (Art. 17 Abs. 8 UAbs. 1 DSM-Richtlinie) wird in § 10a Abs. 8 umgesetzt.

Die allgemeinen Haftungsprivilegien in §§ 7 bis 10 können Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nicht für sich in Anspruch nehmen. Das gilt insbesondere für § 10; denn nach Art. 17 Abs. 3 Richtlinie 2019/790 ist insbesondere Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 2001/31 nicht anwendbar, den § 10 umsetzt. Dadurch, dass Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten eine eigene Verwertung zugewiesen wird, erscheint das auch als konsequent. Auch das Verbot der Pflicht zur allgemeinen Überwachung nach Art. 15 E-Commerce-Richtlinie ist damit nicht anwendbar (umgesetzt in § 7 Abs. 2). Allerdings kennt Art. 17 Abs. 8 Richtlinie 2019/790 ein eigenes Verbot, dass der Diensteanbieter nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung verpflichtet werden darf. Die Auslegung dieses Verbot darf nicht strenger als bei § 7 Abs. 2 auszulegen sein; vielmehr ist der eigenen Verantwortlichkeit des Diensteanbieters bei der Auslegung ausreichend Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung eines Diensteanbieters, die von Nutzern auf einer Onlineplattform eingestellten Inhalte nach konkret bestimmten rechtsverletzenden Inhalten oder sinngleichen Inhalten zu durchsuchen und diese zu verhindern stellt jedenfalls keine allgemeine Überwachungspflicht i.S.d. Art. 15 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 7 Abs. 2 dar (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, ECLI:EU:C:2019:821, Rs. C-18/18, Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited).

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die neu angefügte Ziffer 1a schafft einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand, um Verstöße gegen die Pflichten der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten aus § 10a Abs. 6 bis 9 zu sanktionieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung des neuen 49a wird auch das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 49a)

Zur Vermeidung des Einsatzes Upload-Filtern zur Verhinderung der Veröffentlichung erscheint es überdies als sinnvoll, dass Deutschland die in Art. 12 Richtlinie 2019/790 gewährte Möglichkeit der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licensing – ECL) umsetzt. Denn bei Lizenzierung des Diensteanbieters wird dieser die Inhalte nicht sperren, weil er keine Haftung befürchten muss.

Über ECL können Verwertungsgesellschaften kollektive Lizenzen vergeben, die alle Rechtsinhaber mit einbeziehen, selbst wenn die lizenzierende Verwertungsgesellschaft gar nicht mit allen Rechtsinhabern Wahrnehmungsverträge geschlossen hat. Damit die Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte nicht zwangskollektiviert werden, besteht die Möglichkeit für Rechtsinhaber, aus der kollektiven Lizenzvergabe heraus zu optieren. Die kollektiv lizenzierende Verwertungsgesellschaft muss überdies alle in Frage kommenden Rechtsinhaber – auch die nicht von ihr wahrgenommenen – bereits im Vorfeld über die beabsichtigte kollektive Lizenzvergabe informieren. Insoweit bietet Art. 12 mit der Möglichkeit von ECL in der Tat ein geeignetes Werkzeug, um Diensteanbieter breiter zu lizenzieren, so dass von vorneherein insoweit illegale Uploads durch Nutzer ausscheiden – und deshalb auch keine Uploadfilter zur Entfernung von Inhalten eingesetzt werden müssen.

Klarzustellen ist allerdings, dass eine Inhalterkennung der Uploads erforderlich bleibt, z.B. um die Vergütung für die ECL gegenüber der Verwertungsgesellschaft zu berechnen.

Allerdings ist die kollektive Lizenzvergabe auf der Grundlage von ECL an bestimmte Voraussetzungen gebunden und nicht für jede Nutzungsart zulässig. Art. 12 Abs. 2 begrenzt ECL auf folgende Nutzungsarten:

- Es muss sich um genau bestimmte Bereiche der Nutzung handeln,
- in dem die Einholung der Erlaubnis der Rechtsinhaber in jedem Einzelfall normalerweise beschwerlich und in einem Maße praxisfern ist, dass die erforderliche Einholung der Lizenz aufgrund der Art der Nutzung und des Typs der jeweiligen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird;
- Ferner müssen die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber mit diesem Lizenzvergabeverfahren geschützt werden.

ECL kann es vor allem dort geben, wo Verwertungsgesellschaften über Wahrnehmungsverträge eine hinreichende Repräsentativität zur Vergabe von Lizenzen in der betreffenden Nutzungsart haben. Das wird in vielen Fällen gegeben sein.

ECL kann damit jedenfalls nicht eingesetzt werden, um sämtliche Nutzungsarten kollektiv zu lizenzieren. Klarzustellen ist insbesondere, dass ECL nicht als Lizenzgrundlage zur Legalisierung klarer Urheberrechtsverletzungen dienen kann, also beispielsweise der Legalisierung des Uploads von Premiuminhalten wie abendfüllenden Spielfilmen, kompletten Folgen von TV-Serien, eBooks und Livestreams von bedeutenden Sportevents.

Vor diesem Hintergrund ist die ECL ein relevantes Element in dem Maßnahmenbündel, um Lizenzen für Diensteanbieter zu fördern und Uploadfilter zur Entfernung von Uploads überflüssig zu machen.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, Art. 12 DSM-Richtlinie möglichst wortgetreu in Form der Vermutung der Wahrnehmungsberechtigung umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt im VGG, das sich dafür als spezielle Regelung anbietet. Eine Umsetzung in § 49a erscheint deshalb als geeignet, weil in § 49 bereits die Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen geregelt ist.

Die Bundesregierung wird nach Umsetzung von Art. 12 DSM-Richtlinie in deutsches Recht Maßnahmen ergreifen, die den Abschluss von ECL in Deutschland fördern.

Über die Autoren



Prof. Dr. Rolf Schwartmann lehrt Medien- und Datenschutzrecht an der TH Köln und leitet die Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, zugleich ist er Privatdozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD). Er war Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung und leitet die Fokusgruppe Datenschutz für das BMI im Rahmen des Digital Gipfels der Bundesregierung. Er ist Mitglied im „Beirat Medien-Digital-Land NRW“ der Staatskanzlei NRW und Hrsg u.a von Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann (Hrsg.), DS-GVO und BDSG, Heidelberger Kommentar; Schwartmann/Pabst LDG NRW; Schwartmann (Hrsg.), Praxishandbuch Medien-, IT und Urheberrecht.

www.medienrecht.th-koeln.de

www.gdd.de



RA Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch, M.A., LL.M. ist Professor für Urheber- und Medienrecht an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln und stellvertretender Leiter des Studiengangs Medienrecht und Medienwirtschaft LL.M, Zugleich ist er Leiter Recht und Regulierung beim game-Verband der deutschen Games-Branche e.V. sowie Mitherausgeber der MMR.